



Schutz der Gesundheit für Lehrende und Lernende hat absoluten Vorrang!

Verantwortliche für den Arbeits- und Gesundheitsschutz an den Schulen

1. Die **Gesamtverantwortung** obliegt dem Dienstherrn/Arbeitgeber, also dem Land Brandenburg, vertreten durch das MBS/die Ministerin, vertreten durch die Leiterin bzw. die Leiter der vier staatlichen Schulämter *„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. [...] Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.“ (§ 3 I ArbSchG):*
 - rechtzeitige, verbindliche und klare Anordnungen und Hinweise zur Realisierung eines Schulbetriebs bei Wahrung aller gesundheitsschützenden Notwendigkeiten,
 - enge Abstimmungen mit dem Hauptpersonalrat bzw. den Personalräten bei den Schulämtern und deren Beteiligungen auf der Grundlage des Personalvertretungsgesetzes.
2. Hohe Verantwortung der **Schulleiterinnen und Schulleiter:**
 - laut Nr. 5 der VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung nehmen sie vollumfänglich die Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz wahr, soweit die Aufgaben nicht dem Schulträger obliegen. Sie können die Aufgaben gemäß § 13 Absatz 1 Nummer. 5, Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes auf zuverlässige und fachkundige Lehrkräfte schriftlich übertragen, wobei die Organisationsverantwortung bei den Schulleiterinnen oder den Schulleitern verbleibt,
 - Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den **Lehrerräten**, d. h. gemeinsame Beratung aller Maßnahmen und Beteiligung nach dem LPersVG,
 - Absicherung aller organisatorischen Notwendigkeiten, wie z. B. der ständigen Sicherheitsabstände, und der Absprachen mit den Schulträgern und Schulämtern,
 - Feststellung der Risikogruppen und Organisation der Homeoffice-Zuarbeiten,
 - Verschriftlichung und Nachweisführung zu allen Anweisungen an einzelne Lehrkräfte oder Gruppen von Beschäftigten sowie zum neu organisierten Schulbetrieb.
3. Die **Schulträger** haben in **enger Kooperation mit dem staatlichen Schulamt** jegliche materielle Sicherstellung zu gewährleisten:
 - Flüssigseife, Handdesinfektionsmittel, Mund-Nase-Schutz,
 - verstärkte Reinigungen und Desinfektionen.
4. Jede/r **Beschäftigte** trägt auch eine Eigenverantwortung *„Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.“ (§ 15 Abs. 1 S. 1 ArbSchG):*
 - angemessenes Einhalten aller Vorgaben,
 - Meldung von Verstößen gegen gesundheitsschützende Regelungen bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten (innerer und äußerer Schulbereich) und dem Lehrerrat,
 - schriftliche Beschwerden bei fortgesetzten Verstößen oder Unzulänglichkeiten an die Schulamtsleitung und den Personalrat.

Nur bei gewährleistetem Gesundheitsschutz ist ein eingeschränkter Schulbetrieb möglich!